**INFO des BSSB**

**Stand 28. Juli 2021**

**Aktualisierte Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus**

**Hier die Regelungen, insbesondere aus-und Fortbildung, Vereinssitzungen sowie Gastrobetrieb, nach Sieben-Tage-Inzidenzen im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt:**

* **Inzidenz unter 50:**
  + **Aus- und Fortbildung:**Aus- und Fortbildungsangebote sind **in Präsenzform zulässig**, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Ein entsprechendes Muster finden Sie hier: [**BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgang – Stand 21-10-2020 (Word-Datei)**](https://www.bssb.de/bssb/COVID-19_-_BSSB_-_Muster_Hygienekonzept_Lehrgang_-_Stand_21-10-2020.docx)
  + **Vereinssitzungen:**Vereinssitzungen sind als Veranstaltungen aus **besonderem Anlass** und mit einem von Anfang an **klar begrenzten und geladenen Personenkreis** **bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen**und bis zu**100 Personen unter freiem Himmel** jeweils **zuzüglich geimpfter oder genesener Personen**zulässig. **Bei Inzidenzen unter 50 entfällt die Testnachweispflicht.**
    - Das bayerische Innenministerium bestätigt auf unsere Nachfrage hin, dass **bei Vereinssitzungen kein eigenes Hygienekonzept** vorliegen muss.
    - Bezüglich der Verpflichtung, **bei Vereinssitzungen auch im Vereinsheim den Mindestabstand von 1,5 Metern** von Person zu Person einzuhalten, verweist das bayerische Innenministerium auf § 2 der 13. BayIfSMV. Danach wird jeder angehalten, **wo immer möglich**, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf **ausreichende Belüftung** zu achten.
  + **Gastrobetrieb:**

Innen- und Außengastronomie sind möglich. Für erlaubnisbedürftige reine Schankwirtschaften nach den § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 des Gaststättengesetzes gilt in Ergänzung der folgenden Regeln, dass in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen muss und Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen nicht zulässig sind. Generell gelten folgende Regeln: Gastronomische Angebote dürfen nur zwischen 5 Uhr und 1 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen (soweit diese nicht dem in § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören) gewährleistet ist. Es besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht sowie für Gäste, solange sie nicht am Tisch sitzen, FFP2-Maskenpflicht. In geschlossenen Räumen ist Tanzen nicht zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt. In geschlossenen Räumen ist Musikbeschallung und -begleitung nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt. Der Betreiber hat nach Maßgabe des Rahmenkonzepts, das von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wird, ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste zu erheben. Bei Inzidenzen unter 50 entfällt die Pflicht, wonach Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch eines negativen COVID-19-Testnachweises bedürfen

* **Inzidenz von 50 oder mehr:**
  + **Aus- und Fortbildung:**Aus- und Fortbildungsangebote sind **in Präsenzform zulässig**, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und **auf Verlangen** der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Ein entsprechendes Muster finden Sie hier: [**BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgang – Stand 21-10-2020 (Word-Datei)**](https://www.bssb.de/bssb/COVID-19_-_BSSB_-_Muster_Hygienekonzept_Lehrgang_-_Stand_21-10-2020.docx)
  + **Vereinssitzungen:**Vereinssitzungen sind als Veranstaltungen aus **besonderem Anlass** und mit einem von Anfang an **klar begrenzten und geladenen Personenkreis** bis zu **25 Personen in geschlossenen Räumen**und bis zu **50 Personen unter freiem Himmel** jeweils **zuzüglich geimpfter oder genesener Personen** zulässig. **Die Teilnehmer müssen über einen negativen COVID-19-Testnachweis verfügen.**
    - Das bayerische Innenministerium bestätigt auf unsere Nachfrage hin, dass **bei Vereinssitzungen kein eigenes Hygienekonzept** vorliegen muss.
    - Bezüglich der Verpflichtung, **bei Vereinssitzungen auch im Vereinsheim den Mindestabstand von 1,5 Metern** von Person zu Person einzuhalten, verweist das bayerische Innenministerium auf § 2 der 13. BayIfSMV. Danach wird jeder angehalten, **wo immer möglich**, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf **ausreichende Belüftung** zu achten.
  + **Gastrobetrieb:  
    Innen- und Außengastronomie sind möglich.**Für **erlaubnisbedürftige reine Schankwirtschaften** nach den § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 des Gaststättengesetzes gilt in Ergänzung der folgenden Regeln, dass in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen muss und Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen nicht zulässig sind. Generell gelten folgende Regeln: Gastronomische Angebote dürfen nur zwischen 5 Uhr und 1 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen (soweit diese nicht dem in § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören) gewährleistet ist. **Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch bedürfen eines negativen COVID-19-Testnachweises.**Es besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht sowie für Gäste, solange sie nicht am Tisch sitzen, FFP2-Maskenpflicht. In geschlossenen Räumen ist Tanzen nicht zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt. In geschlossenen Räumen ist Musikbeschallung und -begleitung nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt. Der Betreiber hat nach Maßgabe des [**Rahmenkonzepts**](https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/415/baymbl-2021-415.pdf)**,** das von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wird, ein **Schutz- und Hygienekonzept**auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste zu erheben.

**Testnachweis:**

* Testnachweise (wo angezeigt) müssen folgende Vorgaben erfüllen: **schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests oder eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.**
* **Sog. Schulpass:** Die Schüler in Bayern erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Testpass ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests mit Datum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft vermerkt.**Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung** im Rahmen aller testabhängigen Angebote.
* **Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,**sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises **ausgenommen.**

**Maskenpflicht:**

* In Sportstätten**(indoor wie outdoor)**gilt eine**FFP2-Maskenpflicht.**
* Ausgenommen hiervon ist die eigentliche Sportausübung:**D.h., dass die Schützin bzw. der Schütze beim eigentlichen Schießvorgang keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss.**
* **Kinder und Jugendliche** **zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag** müssen eine **medizinische Gesichtsmaske**tragen. **Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.**
* Für das Personal von Sportstätten gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.